

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsamt
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 182.

Montag, 9. August 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Raum für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenspalte 43 mm breite Spaltenzeile 15 Pfg. (Wohlfahrt 12 Pfg.) Beirathgeber und inbetrefflicher Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Dögel in Riesa.

Soweit in Verordnungen des Bundesrates, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) erlassen werden, gewisse Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde, der zuständigen Behörde, dem Kommunalverbande oder dem Gemeindevorstande zugeschrieben werden, gilt, insofern nicht für den Geltungsbereich einer einzelnen Verordnung etwas Besonderes angeordnet ist oder wird, das Folgende:

1. Kommunalverbände sind die Bezirksverbände und die aus den Bezirksverbänden ausgeschiedenen Städte. Die Bezirksverbände werden für die ihnen auf Grund der Bundesratsverordnung zugewiesenen Aufgaben durch die Bezirksausschüsse vertreten. Die Vertretung nach außen steht dem Amtshauptmann zu.
2. Die Maßnahmen, welche den Bezirk vermögensrechtlich belasten, sind zur Kenntnis der nächsten Bezirksversammlung zu bringen. Der Bezirksausschuss kann beschließen, daß vor solchen Maßnahmen die Bezirksversammlung gehört werde.
3. Zuständige Behörde ist in den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.
4. Die zuständige Behörde kann bei der Amtshauptmannschaft die Ernennung besonderer Kommissare für das Enteignungsverfahren nach Bedarf beantragen. Die Ernennungen sind in der Sächsischen Staatszeitung zu veröffentlichen.
5. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Amtshauptmannschaft. Gemeindevorstand ist in den Städten der Bürgermeister.
6. Falls eine vertragliche Einigung nicht erzielt werden kann, hat in den Fällen, in denen die Amtshauptmannschaft endgültig zu entscheiden oder festzusetzen hat, zunächst die zuständige Behörde zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll unter Hinweis darauf zu eröffnen, daß binnen 14 Tagen Rekurs eingelegt werden kann. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

Weitere Ausführungsvorschriften zu den einzelnen Verordnungen bleiben vorbehalten.

Dresden, am 27. Juli 1915.

Ministerium des Innern.

10 II B I a

3345

Polizeiliche An- und Abmeldung der österreichisch-ungarischen und türkischen Staatsangehörigen.

Die Verordnung der stellvertretenden Kommandierenden Generale des XII. und XIX. Armeekorps vom 22. Juni 1915, betreffend die polizeiliche An- und Abmeldung der dort genannten Ausländer, ist durch Verordnung der stellvertretenden Kommandierenden Generale vom 28. Juli 1915 auf die österreichisch-ungarischen und die türkischen Staatsangehörigen ausgedehnt worden.

Auf Grund dieser Verordnung, die am 10. August 1915 in Kraft tritt, hat sich daher auch jeder über 15 Jahre alte österreichisch-ungarische und türkische Staatsangehörige binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft persönlich unter Vorlegung seines mit einer Photographie versehenen Passes oder des an dessen Stelle tretenden befähigten Ausweises anzumelden und binnen 24 Stunden vor einer Abreise unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden. Die Meldungen haben zu erfolgen im Rathaus, Einwohnermeldeamt — Zimmer 14 — vormittags von 8 bis 1 Uhr.

Diesemigen österreichisch-ungarischen und türkischen Staatsangehörigen, die am 10. August 1915 hier bereits anwesend sind, haben sich spätestens bis zum 20. August 1915 an obgenannter Stelle vormittags von 8 bis 1 Uhr unter Vorlegung ihrer Pässe oder sonstigen befähigten Ausweises anzumelden.

Die Wohnungsgesgeber sind für die polizeiliche Meldung mit verantwortlich. Zuwiderhandlungen werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Riesa, am 9. August 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Edm.

Freibant Zeithain.

Dienstag, den 10. August von vorm. 7 Uhr ab gelangt das Fleisch eines Kindes in rohem Zustande zum Verkauf. Pfund 65 Pfg.
Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 9. August 1915.

In der sächsischen Verlustliste Nr. 180 (ausgegeben am 7. August 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Infanterie-Regimenter Nr. 103, 173, 179; Reserve-Infanterie-Regimenter Nr. 102, 104, 106, 107, 244, 245; Landwehr-Infanterie-Regimenter Nr. 102, 107; Jäger-Bataillon Nr. 13; Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 13. — Preussische Verlustlisten Nr. 290, 291; Württembergische Verlustlisten Nr. 235, 236, 237.

Die überraschenden Erfolge, die die Einarmigen-Schule zu Raubegast bis jetzt erzielt hat, haben zu einer erheblichen Erweiterung dieser Anstalt geführt, so daß die Schule demnächst von Raubegast nach der Dresdener Gewerbeschule verlegt werden wird. In der Einarmigen-Schule sind seit ihrem Bestehen bereits über 100 einarmige Krieger ausgebildet und dem bürgerlichen Leben wieder zugeführt worden. Sie gehörten den verschiedensten Berufen an, denn unter ihnen befanden sich Techniker, Beamte, Kaufleute, Handwerker, Arbeiter, Landwirte usw. Auch ein einarmiger Pole, der fast gar nicht schreiben konnte, hat in der Schule diese Kunst erlernt. Zahlreiche Briefe von ehemaligen Schülern an die Schule beweisen, wie sie mit neuer Hoffnung erfüllt worden sind und erkennen gelernt haben, daß es ihnen trotz dem im Kriege erlittenen Verluste möglich sein werde, ihren Platz im wirtschaftlichen Leben durch die Ausübung eines Berufs auszufüllen und zu behaupten. In der sächsischen Einarmigen-Schule bestehen Abteilungen für Handfertigkeit und für Schreiben mit der Hand und mit der Maschine, die in einigen freundlichen Zimmern des Heims untergebracht worden sind. Von besonderem Interesse ist ein Besuch in der Abteilung für Handfertigkeit. Hier werden von den einarmigen Handwerkern Gegenstände aus Holz und aus anderem Material hergestellt. Da sieht man Blumenkinder, Vogelbauer und andere Gebrauchs- und Luxusgegenstände, die in ihrer Ausführung als tadellos bezeichnet werden müssen und den Beweis erbringen, daß auch ein Einarmiger bei entsprechender Uebung und Anleitung recht Gutes leisten kann. In der Abteilung Schreiben mit der Hand sind ebenfalls ganz hervorragende Erfolge erzielt worden. Eine Anzahl ausgelegener Schreibhefte legt Zeugnis davon ab, daß es in ganz kurzer Zeit möglich ist, auch mit der linken Hand deutlich und schön zu schreiben. Auch das Schreiben auf der Schreibmaschine geht recht flott voran und die Schüler leisten auch hier bereits nach kurzer Zeit vorzügliches. Zur Errichtung der Schule wurde Herr Robert Meißner aus Borßendorf bei Grünhainichen gewonnen.

Er verlor als 17jähriger junger Mann den rechten Arm dadurch, daß er mit ihm in das Räderwerk einer Schneidmühle geriet. Seit dieser Zeit hat er sich eine ganz erstaunliche Fertigkeit mit dem linken Arm angeeignet, wodurch er in die Lage versetzt worden ist, unseren einarmigen Kriegern den Weg zu zeigen, auf dem sie sich beim Wiedereintritt in das bürgerliche Leben ihr Brot selbst verdienen können.

Der Vertrieb der Kunstmappe „Aus großer Zeit“ zum Besten des Invalidendank in Berlin ist für Sachsen verboten worden, weil hier zum Besten der Kriegsinvalidenfürsorge der Heimatkund sammelt, und eine Zerspaltung der Sammel- und Fürsorgetätigkeit hintanzubehalten, ist ja gerade der Zweck der Bundesrats-Verordnung vom 22. v. M.

Die Bevölkerung leistet dem Vaterlande Dienst, wenn sie die Behörden in der Ueberwachung der Wanderarbeiter unterstützt. Da landstreichende Arbeitslose den Vordrängen feindlicher Agenten, die Ernte zu schädigen, leichter zugänglich sein dürften als andere, empfiehlt es sich, auf solche Leute eine besondere Augenmerk zu richten und sie, bei dem geringsten Verdacht des Landstreichens den Behörden zu übergeben. Ein solcher Verdacht liegt jetzt meist sehr nahe, weil ja bekanntlich bei dem Mangel an männlichen Arbeitskräften jeder, der ernstlich Arbeit sucht, sie auch finden kann.

Ueber Futterwert und Preis der zuckerhaltigen Futtermittel hat der Preussische Landwirtschaftsminister eine Bekanntmachung erlassen, die darin gipfelt, daß allen, denen daran gelegen ist, ihr Vieh über etwa eintretende Notzeiten durchzuhalten, nur empfohlen werden kann, sich rechtzeitig auf die Verfütterung von Zuckerrüben und namentlich Melasse einzurichten, dabei aber nicht auf einmal die ganze Menge Zuckerrüben zu geben, sondern allmählig von dem alten auf das neue Futter überzugehen, auch in der Regel nicht mehr als vier Pfund Zuckerrüben täglich selbst an Großvieh zu verfüttern. Melasse und die anderen zuckerhaltigen Futtermittel sind bekanntlich durch die Kommunalverbände unter Vermittlung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin W 35, Potsdamerstraße 30, zu beziehen.

Zwischen Sr. Majestät dem König und Sr. Majestät dem Kaiser sowie Sr. Königlichem Hoheit dem Prinzen Leopold von Bayern, dem Oberbefehlshaber der 9. Armee, hat anlässlich der Befestigung Warschau ein in sehr herzlichen Worten gehaltener Telegrammwechsel stattgefunden. Von sächsischen Truppen haben ein Landsturmregiment und zwei Landsturm-Pionierkompagnien an der Einnahme Warschau teilgenommen.

Am 2. August 1915 ist bis auf Wiberruf, längstens für die Dauer des Krieges, der Ausnahme-tarif III m für Spreu- und Strohmehl zur

Verwendung als Futtermittel oder zur Herstellung von Futtermitteln im Inlande für den Bereich fast aller deutschen Bahnen eingeführt worden. Die Frachtberechnung erfolgt für Sendungen von 10 t zu den Frachtsätzen des Rohstofftarifs, von 5 t zu denen des Spezialtarifs II. Näheres ist bei den Abfertigungsverwaltungen zu erfahren.

Wie die „Sächs. Staatszeitung“ erzählt, hat das Ministerium des Innern zum Zwecke der Bekämpfung des Kriegswuchers folgende Verordnung an die Kommunalverbände erlassen. Durch die Bekanntmachung des Reichstages gegen übermäßige Preissteigerung vom 28. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt S. 467) ist eine breite Grundlage geschaffen worden, auf der die Behörden dem Kriegswucher entgegenzutreten können. Dies mit Rücksicht, schnell und rücksichtslos zu tun, ist nunmehr die Pflicht und Schuldigkeit der Polizeibehörden. Das Ministerium des Innern erwartet, daß sie diese Aufgabe tatkräftig in die Hand nehmen und, ohne erst Anzeigen oder Beschwerden aus der Bevölkerung abzuwarten, die Preise der einzelnen Lebensmittel und die Verhältnisse des örtlichen Marktes einer gründlichen Prüfung unterziehen. Es ist dringend notwendig, daß das offenbar noch bei vielen vorhandene Bewußtsein, ein jeder könne aus seinen Geschäften den Nutzen ziehen, den die „Marktlage“, das heißt zum Beispiel die Notlage seiner Mitbürger, zulasse, durch eine Reihe strafrechtlicher Verfolgungen und womöglich Verurteilungen gründlich erschüttert wird. Wo immer die Vermutung naheliegt, daß in den Preisen von Gegenständen des täglichen Bedarfs übermäßige Gewinne enthalten sind, ist den Dingen mit unerbittlicher Schärfe auf den Grund zu gehen. Stellt sich heraus, daß der Gewinn des Verkäufers in mäßigen Grenzen bleibt, so ist weiter der Gewinn des Zwischenhändlers oder Großhändlers und letzten Endes des Erzeugers, nötigenfalls unter Inanspruchnahme der Hilfeleistung anderer Polizeibehörden zu untersuchen. Ergibt sich an irgendeiner Stelle ein übermäßiger Gewinn, so ist unverzüglich das Strafverfahren in die Wege zu leiten. Was als übermäßiger Gewinn zu betrachten ist, werden in letzter Linie die Gerichte zu entscheiden haben. Bis dahin haben die Verwaltungsbehörden von folgenden Erwägungen auszugehen: Den zuverlässigsten Anhalt dafür, was als erlaubter Gewinn gelten muß, bildet der im Frieden herkömmlich gewesene Gewinn; der Krieg rechtfertigt keine höheren Gewinne. Deshalb ist, wenn die Verwaltungsbehörden sich bei der Untersuchung sachverständigen Beirats bedienen, dieser in erster Linie zur Feststellung der Preissteigerungen unter normalen Verhältnissen zu bemühen und erst von hier aus zu der Untersuchung der besonderen, durch den Krieg hervorgerufenen preissteigernden Umstände überzugehen. Es wird zuwille von Händlern und Kleinverkäufern daraus, daß sie an einer Ware im Frieden einen Nutzen von zum Beispiel 10 Prozent haben, die Berechtigung hergeleitet, auch jetzt 10 Prozent Nutzen zu fordern, obwohl der Einstandspreis der Ware infolge des Krieges auf das Doppelte gestiegen ist. Das ist unzutreffend. Die Preissteigerung einer Ware auf das Doppelte rechtfertigt noch lange nicht die Steigerung des Händlergewinns gleichfalls um das Doppelte, wennschon eine geringe Steigerung vielleicht infolge des erhöhten Risikos usw. billiger sein mag. Der Umstand, daß der gleiche Preis für eine Ware von allen oder vielen Verkäufern oder Erzeugern verlangt wird, oder daß an allen Orten der gleiche oder ein höherer Preis dafür verlangt wird, ist noch kein Anzeichen dafür, daß in ihm nicht ein übermäßiger Gewinn enthalten wäre.

Nach Gesamtministerialbeschluss vom 30. Juni 1915 Nr. 8011 sind Beamte und Hilfsbeamte, die im Krieg als Erfahrungswisener oder Landsturmpflichtige zum Heeresdienst einberufen, aber während des Krieges auf